



Researching to grow for health

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung, Allgemeines

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftige Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Gegenstand des Vertrages, wenn ihnen nach Erhalt nicht nochmals ausdrücklich widersprochen, die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen oder die Lieferung bezahlt wurde.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot

(1) Die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für den Auftraggeber kostenlos.

(2) Der Auftragnehmer soll sich in seinem Angebot genau an die vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen und den Wortlaut seiner Anfrage halten. Im Falle einer Abweichung ist ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers erforderlich.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Unklarheiten in Bezug auf die angefragte Leistung bzw. die Art, Güte und Typ der Lieferung vor Abgabe seines Angebots zu klären.

§ 3 Annahme

(1) Angebote werden erst durch die Bestellung des Auftraggebers verbindlich. Die Bestellung stellt insoweit die Annahme dar. Die Annahme kann auch durch Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen.

(2) Änderungen beziehungsweise Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung der Bestellung als erforderlich erweisen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Qualität, Ausführung

(1) Das Angebot muss etwaige vom Auftraggeber geforderte Spezifikationen aufweisen, den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers berücksichtigen.

(2) Ist dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bei der Anfrage ein Muster übergeben worden und erfolgte das Angebot und die Bestellung aufgrund dieses Musters, so gelten die Eigenschaften des Musters als zugesicherte Eigenschaft. Gleiches gilt, sofern dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Muster zur Verfügung gestellt wurde und dieses vom Auftraggeber als für die Bestellung maßgeblich anerkannt wurde.

(3) Der Einsatz von krankheitserregenden Stoffen ist dem Auftragnehmer strengstens untersagt.

§ 5 Versand, Verpackung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

(2) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind dem Auftraggeber sämtliche Produktinformationen, insbesondere jedoch die Sicherheitsdatenblätter (§ 4 GefStoffV) unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Tage vor dem Versand zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Auftragnehmer hat weiter dafür einzustehen, dass alle mit dem zu liefernden Gut zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einschließlich Verpackungsvorschriften eingehalten sowie die Vorschriften der Gefahrgutgesetze und -verordnungen, insbesondere auch durch die Spediteure, beachtet werden.

(3) Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten der Verpackung. Der Auftragnehmer hat eine geeignete Verpackung zu wählen. Die Verpackung hat dergestalt zu erfolgen, dass Transportschäden aufgrund mangelhafter Verpackung ausgeschlossen sind.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von ihm abgenommen wurde.

§ 7 Zahlung

Regelmäßige Bestellungen:

(1) Zahlung per Banküberweisung: 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Skonto.

(2) Zahlung per SEPA-Lastschrift: 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Skonto/ innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung mit 1,5% Skonto.

(3) Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab Rechnungsausstellung zu laufen, jedoch nicht vor Lieferung der Ware und im Falle von Leistungen nicht vor deren Abnahme.

(4) Erfolgte Zahlungen bedeuten ausdrücklich keine Anerkennung der Abrechnung. Sie stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Rechnungsprüfung.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 8 Rückgaberecht

Die Produktrückführung wird nur unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

(1) Die Lieferung wird nach ihrer Ablieferung durch den Auftraggeber auf etwaige Mängel hin überprüft. Bei Vorliegen eines Mangels ist dieser gegenüber dem Auftragnehmer in den nächsten 72 Stunden zu rügen. Die Rüge kann gegenüber dem Auftragnehmer mittels Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch erfolgen. Forderungen, die nach diesem Zeitraum von 72 Stunden erhoben werden, werden nicht akzeptiert.

(2) Die Frist für die Rüge des Mangels beginnt in dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die Waren erhält.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die gesetzliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber vollumfänglich zu.

(2) Eine Nachbesserung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Rücktritt

(1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

(2) Sofern der Auftraggeber aufgrund der vorstehenden Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer ihm hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktrittsrechte nicht zu vertreten.

§ 11 Pflicht zur Abdeckung des Versicherungsschutzes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantie- und Gewährleistungszeiten einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz (Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) mit branchenüblichen Konditionen abzuschließen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die er zum Zwecke der Ausführung des ihm erteilten Auftrages oder bei Ausführung desselben erhält, streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus.

(2) Die dem Auftragnehmer übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer oder Fachleute, derer er sich zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags bedient. Diese haben sich jedoch in gleicher Weise zur Geheimhaltung der ihnen überlassenen Unterlagen zu verpflichten.

(3) Die Nutzungsrechte an allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die im Zuge der Auftragsdurchführung gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem Auftraggeber ausschließlich zu.

§ 13 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder hat der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Abweichend hiervon ist der Auftraggeber berechtigt, seine Ansprüche klageweise vor demjenigen Gericht geltend zu machen, welches am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

§ 14 Vertragssprache, anwendbares Recht

(1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren hiermit ausdrücklich die Geltung Deutschen Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)“ und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze oder Übereinkommen.

(2) Handelsübliche Klauseln, wie z.B. die INCOTERMS, gelten in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen davon unberührt.